

Die Herrscherdiplome der Karolingerzeit

Seit Langem haben die Diplome Kaiser Ludwigs II. für Casauria die Aufmerksamkeit der diplomatischen Forschung auf sich gezogen. Ihnen widmete nicht nur Herbert Zielinski einen Beitrag im Rahmen des Münchener Kongresses von 1986, sondern auch der Bearbeiter der *Diplomata*-Ausgabe Ludwigs II., Konrad Wanner, ließ ihnen einen umfangreichen Abschnitt in der Einleitung zuteil werden. Für Bedenken hat in erster Linie der beispiellose quantitative Befund gesorgt, denn der *Liber* überliefert sechs Diplome Ludwigs II., die in einem Zeitraum von 17 Monaten ausgestellt worden sein sollen³¹. Hervorzuheben ist, dass die *Diplomata*-Ausgabe 69 Urkunden des karolingischen Kaisers verzeichnet, die als echt erachtet wurden. Stellte Ludwig II. tatsächlich sechs Diplome für Casauria aus, würde das abbruzzesische Kloster über sämtliche geistliche Empfänger herausragen. Denn für Farfa sind beispielsweise „nur“ fünf Diplome überliefert. Würde sich die Echtheit der Privilegien für Casauria herausstellen, hätte Ludwig II. für ebendieses Kloster – neben Kaiserin Angilberga, für die neun Stück vorliegen – die meisten Urkunden ausgestellt.

Das erste durch das Chartular tradierte *praeceptum* (D Lu II. 58) ist datiert zu Capua am 26. Mai 873 und wurde am Rande des Feldzuges des Kaisers gegen die beneventanischen Rebellen und die Sarazenen ausgestellt. Die Urkunde beinhaltet die Bestätigung des für die Errichtung der Klosterkirche vorgesehenen Grundstücks, das der Herrscher durch ein Kaufgeschäft mit dem Bischof von Penne erworben haben soll, die Einsetzung des Abtes Romanus, die Gewährung des kaiserlichen Mundiburdiums, die Verleihung des Inquisitionsrechtes sowie die Zusage der freien Abtwahl³². Schreiber, Rekognoszent und wohl auch

31) Vgl. dazu die Übersicht der Urkunden Ludwigs II. nach Empfängern in Konrad WANNER: *Die Urkunden Ludwigs II.*, (MGH *Die Urkunden der Karolinger* 4, 1994) S. 263–267.

32) D Lu II. 58; Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 1979–1982, Nr. 1240. Vgl. zum Diplom auch Reg. Imp. I,3,1 365. Im Fall der Urkunden karolingischer und römisch-deutscher Herrscher wird im Folgenden aus den *Diplomata*-Editionen der MGH zitiert, in welchen – im Gegensatz zur Ausgabe von Pratesi und Cherubini – interpolierte Stellen direkt im Editionstext kenntlich gemacht und etwaige orthographische Besonderheiten sowie Fehler des Kopisten in der Regel nicht emendiert werden.